

BGer 9C_436/2019 vom 25. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_436_2019

FR: TF 9C_436/2019 du 25 septembre 2019

IT: TF 9C_436/2019 del 25 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die rentenablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 19. Juni 2018 bestätigte.

E. 3

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitigkeit massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Das kantonale Gericht mass dem Gutachten der Abklärungsstelle B._____ vom 10. Januar 2018 Beweiswert zu und stellte auf die darin attestierte Arbeitsfähigkeit von 70 % für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ab.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, es sei der Sachverhalt bis zur Verfügung vom 19. Juni 2018 massgebend, weshalb mit Blick auf die von ihrem Psychiater Dr. med. C._____ im Bericht vom 23. Mai 2018 bestätigten Symptome einer schweren depressiven Episode hätte geprüft werden müssen, ob die Einschätzung des Gutachters nach wie vor zutreffe.

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin macht damit geltend, dass es nach der Begutachtung zu einer gesundheitlichen Verschlechterung gekommen sein soll. Die Vorinstanz hat eine Verschlechterung nach der medizinischen Expertise vom 10. Januar 2018 implizit verneint, indem sie ausführte, im Bericht des Dr. med. C._____ vom 18. Mai 2017 und jenem vom 23. Mai 2018 würden im Wesentlichen die gleichen Befunde dargelegt. Inwiefern diese Feststellung willkürlich sein soll, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf.

E. 4.2.3

Mit der Beschwerde wird weiter ausgeführt, der Gutachter habe zwar aufgrund einer Anpassungsstörung eine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit bestätigt, die dadurch bedingte Einschränkung aber nicht quantifiziert, weil er diese aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht als invalidisierend erachtet habe. Diese rechtliche Würdigung falle nicht in die Kompetenz eines Mediziners. Damit sei der medizinische Sachverhalt unvollständig und offensichtlich unrichtig festgestellt.

E. 4.2.4

Wie dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen ist, entwickelte die Beschwerdeführerin aufgrund der mit der Kündigung durch die Arbeitgeberin einhergehenden Kränkung eine Anpassungsstörung. Gemäss Gutachter sei davon auszugehen, die Beschwerdeführerin werde wieder eine Arbeitsfähigkeit im selben Masse, d.h. von 70 % erlangen, wenn sie diese Kränkung überwunden habe. Aus dieser Sachverhaltsfeststellung erschliesst sich, dass die Anpassungsstörung und die damit zusammenhängenden Einschränkungen ausschliesslich auf psychosoziale Faktoren zurückzuführen sind. Eine solche soziale Belastung mit direkten negativen funktionellen Folgen sind auszuklammern (BGE 143 V 409 E. 4.5.2 S. 416). Der Gutachter hat sich zu Recht nicht vom bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell leiten lassen (vgl. BGE 143 V 418 E. 6 S. 426 f.). Aufgrund der medizinischen Expertise ist der in rechtlicher Hinsicht nach Art. 6 ATSG massgebende Sachverhalt erstellt.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.